Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG

Fassung Februar 2024

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gibt sich gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung und orientiert sich zudem an den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, es sei denn, Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung bestimmen etwas Anderes. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand zu beraten und die Ziele des Unternehmens zu fördern. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

(3) Der Aufsichtsrat überarbeitet periodisch das Kompetenzprofil und den Zielekatalog für das Gesamtgremium. Vorschläge des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder zur Besetzung von Aufsichtsratspositionen berücksichtigen neben den Vorgaben des Gesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex insbesondere das Kompetenzprofil und den Zielekatalog.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten die sie betreffenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 („Marktmissbrauchsverordnung") und die mit ihr im Zusammenhang stehenden europäischen und nationalen Regelungen, die Infineon Global Rule zum Insiderrecht und die Infineon Business Conduct Guidelines sowie des Weiteren alle vom Aufsichtsrat selbst für die Tätigkeit des Gremiums und seiner Mitglieder beschlossenen Richtlinien.

§ 2
Grundsätze für die Zusammensetzung des Vorstands

(1) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat neben der fachlichen und persönlichen Eignung auch auf Vielfalt (Diversität) achten und dabei insbesondere eine angemessene, seiner Zielsetzung entsprechende Berücksichtigung von Frauen anstreben.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 67 Jahre sein.

§ 3
Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden findet unter Leitung des Stellvertreters oder – sofern dieser ebenfalls neu gewählt wird – des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds statt.

(2) Sofern bei der Wahl nicht eine kürzere Funktionsperiode bestimmt wird, erfolgt die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und zum Stellvertreter jeweils für die gesamte (verbleibende) Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds.

(3) Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden, in denen dieser verhindert ist, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes ergibt. Er hat in allen Fällen, in denen er in Vertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Aufsichtsratsvorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt.Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Davon unabhängig informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

(5) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann mit Investoren über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche führen. Sofern solche Gespräche stattgefunden haben, berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende in der darauffolgenden Sitzung dem gesamten Aufsichtsrat über deren wesentliche Inhalte. Ergänzend gilt die vom Aufsichtsrat beschlossene Richtlinie für die Kommunikation des Aufsichtsrats mit Investoren.

§ 4
Einberufung von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr statt. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies erforderlich ist. Im Zusammenhang mit den ordentlichen Sitzungen nach Satz 1 findet in aller Regel eine separate Vorbesprechung sowohl der Anteilseigner- als auch der Arbeitnehmervertreter statt.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Aufsichtsratsvorsitzende schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende diese Frist bis auf drei Tage abkürzen und die Sitzung auch telefonisch oder mündlich einberufen. In allen Fällen der Einberufung werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet; für die Wahrung der Frist genügt die Absendung.

(3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt die Einberufung nach Abs. 2 Satz 2, sind die Unterlagen spätestens in der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende einen anderen Ort bestimmen.

§ 5
Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen oder die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, sofern dadurch die Rechte nach § 110 Abs. 1 Aktiengesetz nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. in Form einer Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können zu Sitzungen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. im Wege der Telefon- oder Videoübertragung) zugeschaltet werden.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden aber auch außerhalb von Sitzungen, entweder in schriftlicher Form im Umlaufverfahren oder durch schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mündlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht zulässig. Telefonisch oder mündlich übermittelte Stimmabgaben sind durch das Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; der Beschluss kommt aber bereits mit der telefonisch bzw. mündlich übermittelten Stimmabgabe zustande.

(4) Bei Sitzungen abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie ihre Stimme gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mündlich abgeben. Telefonisch oder mündlich übermittelte Stimmabgaben sind durch das Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; der Beschluss kommt aber bereits mit der telefonisch bzw. mündlich übermittelten Stimmabgabe zustande.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Jede Form der Stimmabgabe — auch die Stimmenthaltung — gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung. Eine Beschlussfassung soll möglichst nur dann erfolgen, wenn auch der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnimmt.

(6) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, aus der Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung etwas Anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(7) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt wurden, kann in der Sitzung nur Beschluss gefasst werden, wenn vor der Beschlussfassung kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mündlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen; die Beschlüsse sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden und die

Sitzungsniederschriften außerdem vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zuzuleiten. In der Niederschrift über eine Sitzung sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Protokollierung seiner Stimmabgabe im Aufsichtsrat zu verlangen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser zu Beginn der nächsten Sitzung nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Abweichend von Satz 1 gilt bei Beschlüssen in schriftlicher Form im Umlaufverfahren der Beschlusstext als Niederschrift; er ist von den dem Beschluss zustimmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

(9) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Dritten (insbesondere Beratern, Mitarbeitern der Gesellschaft und sonstigen Auskunftspersonen) in Bezug auf einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Sofern Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einem ihrer verbunden Unternehmen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung einzuholen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende keine abweichende Anordnung trifft; der Aufsichtsrat soll jedoch auch regelmäßig ohne den Vorstand tagen. Zu den Ausschusssitzungen können auf Wunsch des jeweiligen Ausschussvorsitzenden Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.

(11) Ist gesetzlich vorgesehen, dass für eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats die Abstimmung nur innerhalb der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmerbank stattzufinden hat, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 4 und des § 5 Abs. 1 bis 5, Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 bis 9 entsprechend, sofern in dieser Geschäftsordnung oder einer Geschäftsordnung der jeweiligen Bank nichts Abweichendes geregelt ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter haben innerhalb ihrer jeweiligen Bank die ansonsten dem Aufsichtsratsvorsitzenden innerhalb des Gesamtgremiums zukommenden Rechte und Pflichten.

(12) Wahlen und gerichtliche Bestellungen zum Aufsichtsrat erfolgen grundsätzlich nach dem Prinzip der Gesamterfüllung. Dessen ungeachtet streben sowohl die Anteilseigner- als auch die Arbeitnehmerbank an, die Frauenquote jeweils für ihre Bank zu erfüllen. Zeichnet sich ab, dass eine Bank die Frauenquote für sich nicht erfüllen kann, informiert sie unverzüglich die andere Bank hierüber. Diese hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dieser Information zu entscheiden, ob sie der Gesamterfüllung widerspricht; angemessen ist der Zeitraum, wenn die anschließende Erklärung des Widerspruchs die hiervon betroffene Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nicht unbillig behindert.

Erfolgt keine solche Information, gelten für die Erklärung des Widerspruchs die gesetzlichen Fristen.

§ 6
Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Vermittlungsausschuss (§ 7), einen Präsidialausschuss (§ 8), einen Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss (§ 9), einen Nominierungsausschuss (§ 10) sowie einen Technologie- und Digitalisierungsausschuss (§ 11).

(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können — soweit gesetzlich zulässig — auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Diese weiteren Ausschüsse sind grundsätzlich paritätisch zu besetzen.

(3) Der Aufsichtsrat bestimmt jeweils ein Ausschussmitglied mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ausschussvorsitzenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas Anderes bestimmt.

(4) Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied eines Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so steht bei der erneuten Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht dagegen seinem Stellvertreter, bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu.

(5) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 4 und des § 5 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 bis 9 entsprechend, sofern in dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) Ein Aufsichtsratsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel, mindestens aber drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, sofern in dieser Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsratsausschusses nichts Abweichendes geregelt ist. Jede Form der Stimmabgabe — auch die Stimmenthaltung — gilt dabei als Teilnahme an der Beschlussfassung. Eine Beschlussfassung soll möglichst nur dann erfolgen, wenn auch der Ausschussvorsitzende an der Beschlussfassung teilnimmt.

(7) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

(8) Die den Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben können, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und dem keine zwingenden

Rechtsvorschriften entgegenstehen, stattdessen auch durch das Plenum übernommen werden; dies gilt auch für die entsprechenden Beschlussfassungen.

§7
Vermittlungsausschuss

Dem zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz genannten Aufgabe gebildeten Vermittlungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird („Vermittlungsausschuss"). Der Vermittlungsausschuss steht unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 8
Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und je zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Diese weiteren Mitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Präsidialausschuss steht unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Dem Präsidialausschuss ist die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht — oder nicht auch — die Bezüge des Vorstands (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art), Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art (gemeinsam die „Vergütung") betroffen sind;

b) Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens;

c) Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand gemäß § 112 Aktiengesetz;

d) Entscheidungen über die zeitweilige Befreiung von einer Pflicht zur Veröffentlichung nach Art. 17 Abs. 1 Marktmissbrauchsverordnung, sofern ausnahmsweise der Aufsichtsrat anstelle des Vorstands für diese Entscheidung zuständig ist;

e) Vornahme von Fassungsänderungen der Satzung.

(3) Dem Präsidialausschuss ist die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Beurteilung ihrer Leistung sowie der langfristigen, mit dem Vorstand abgestimmten Nachfolgeplanung. Bei seinen Vorschlägen zur Bestellung und Wiederbestellung hat der Präsidialausschuss die Grundsätze nach § 2 zu berücksichtigen;

b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit sie — ausschließlich oder auch — die Vergütung betreffen;

c) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit sie — ausschließlich oder auch — die Vergütung betreffen;

d) Festlegung des Vorstandsvergütungssystems und Entscheidungen zu Zielen, Zielkurven und Zielerreichungen bezüglich der variablen Vorstandsvergütung, auch im Bereich ESG (Environment, Social, Governance);

e) sonstige Beschlüsse des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten;

f) Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne von § 114 Aktiengesetz;

g) Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von gesellschaftsinternen Richtlinien, auf die in den Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern verwiesen wird;

h) Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;

i) Änderung der Reiserichtlinien für den Vorstand und den Aufsichtsrat;

j) Grundsatzfragen der Diversität und Nachhaltigkeit und deren Abbildung im Kompetenzprofil und Zielekatalog des Aufsichtsrats;

k) Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung zur Änderung der Aufsichtsratsvergütung.

§ 9
Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss

(1) Dem Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss gehören zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an, die jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Die Aufgaben des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses umfassen insbesondere:

a) Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Unterbreitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses;

b) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie über den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands und die Zustimmung zur nichtfinanziellen Erklärung bzw. zum nichtfinanziellen Bericht; zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und der nichtfinanziellen Erklärung/des nichtfinanziellen Berichts sowie die Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer;

c) Prüfung von zu veröffentlichenden Zwischenfinanzberichten nach den Vorgaben von §§ 115, 117 Wertpapierhandelsgesetz und Erörterung mit dem Vorstand;

d) Fragen der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers einschließlich der Einholung einer Unabhängigkeitserklärung, Abgabe einer Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, des Weiteren Erteilung des Prüfungsauftrags für den Jahres- und Konzernabschluss und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den Abschlussprüfer, einschließlich Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, ferner Erteilung der Prüfungsaufträge für die nichtfinanzielle Erklärung/den nichtfinanziellen Bericht und den Vergütungsbericht, Zustimmung zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und Ausübung der Aufsicht über den Abschlussprüfer, einschließlich Überwachung der vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen, Prüfung der Qualität der Abschlussprüfung und Diskussion der Einschätzung des

Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie der Prüfungsergebnisse;

e) Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über eine Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung/des nichtfinanziellen Berichts und des Vergütungsberichts;

f) Überwachung sämtlicher Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung;

g) Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;

h) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands über eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital einschließlich der Zustimmung zu Beschlüssen über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre;

i) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands zur Ausnutzung einer durch die Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung über die Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen und des damit verbundenen bedingten Kapitals einschließlich der Zustimmung zu Beschlüssen über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre;

j) vorbehaltlich der vom Aufsichtsrat nach § 12 Abs. 1 lit. b) dieser Geschäftsordnung festgelegten Konzernverschuldungsgrenze Zustimmung zu Verschuldungsmaßnahmen (einschließlich der Vereinbarung von Kreditlinien), deren Nominalbetrag im Einzelfall 1,2 Milliarden Euro übersteigt; keiner Zustimmung bedürfen aber

   - konzerninterne Verschuldungsmaßnahmen;

   - vorbehaltlich lit. i) sämtliche weiteren Verschuldungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückführung bzw. Ablösung der Cypress-Akquisitionsfinanzierung i.H.v. 6,9 Milliarden Euro; dies umfasst insbesondere Anpassungen der Akquisitionsfinanzierung (etwa Änderungen von Laufzeiten einzelner Tranchen) sowie Refinanzierungsmaßnahmen wie zum Beispiel die Aufnahme von Krediten oder die Begebung von Fremdkapitalinstrumenten an öffentlichen oder privaten Märkten, unter anderem Anleihen, Schuldscheine oder sonstige Privatplatzierungen, jeweils zu +marktüblichen Bedingungen und Laufzeiten und sofern diese entweder in der Konzernberichtswährung Euro erfolgen oder etwaige Wechselkursrisiken adäquat gesichert sind.

   Über Verschuldungsmaßnahmen, die nach dieser lit. j) keiner Zustimmung bedürfen, aber die Standards der üblichen Geschäftstätigkeit

überschreiten, hat der Vorstand sowohl den Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss als auch das Aufsichtsratsplenum zeitnah zu informieren, in der Regel anlässlich der regulären Sitzung im nächstfolgenden Quartal; ausgenommen von dieser Informationspflicht sind konzerninterne Verschuldungsmaßnahmen.

k) Zustimmung zu sonstigen Finanzmaßnahmen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von 600 Millionen Euro überschreitet; keiner Zustimmung bedürfen aber

   - konzerninterne Finanzmaßnahmen;

   - sämtliche Finanzmaßnahmen, die der Steuerung der Liquidität im Rahmen der geltenden Anlage-Richtlinien gemäß der Group Treasury Policy dienen;

   - sämtliche Finanzmaßnahmen, die der Absicherung der geschäftsüblichen Finanzrisiken, insbesondere des Zins- und des Währungsrisikos dienen, soweit diese Maßnahmen nicht spekulativer Natur sind. Spekulativer Natur sind Maßnahmen, denen kein operatives Geschäft der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zugrunde liegt, d.h. die nicht dazu dienen, ein anderweitig geschäftlich begründetes Risiko abzusichern;

   - sämtliche Finanzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit einer nach lit. j) zustimmungsfreien Verschuldungsmaßnahme stehen;

l) Vornahme von Fassungsänderungen der Satzung, soweit diese aus den Zuständigkeiten des Ausschusses resultieren;

m) Vorbereitung von Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen des Plenums;

n) Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems;

o) Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Revisionssystems;

p) Erörterung von Fragen der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance) und Überprüfung des Compliance-Systems einschließlich der Prüfung von Beanstandungen der Buchführungs- und Prüfungspraktiken der Gesellschaft, die beim Chief Compliance Officer der Gesellschaft eingegangen und zu diesem Zweck an den Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss weiterzuleiten sind;

q) Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Aktiengesetz;

r) Entgegennahme des Berichts über die Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (§ 32 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz).

s) Im Übrigen unterstützt der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck insbesondere die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 Aktiengesetz zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.

(3) Der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10
Nominierungsausschuss

(1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende und zwei weitere Vertreter der Anteilseigner an, die jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Die Aufgaben des Nominierungsausschusses umfassen insbesondere:

a) Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner auf der Grundlage des Kompetenzprofils und Zielekatalogs des Aufsichtsrats;

b) Empfehlung von Kandidatinnen und Kandidaten an den Aufsichtsrat zur Vorbereitung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung;

c) regelmäßige Überprüfung des Kompetenzprofils und Zielekatalogs des Aufsichtsrats und Vorbereitung einer Entscheidung des Aufsichtsrats über eine Anpassung;

d) Empfehlung von Kandidatinnen und Kandidaten an den Aufsichtsrat und den Vorstand im Falle einer erforderlichen gerichtlichen Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner im Aufsichtsrat nach § 104 Aktiengesetz.

§ 11
Technologie- und Digitalisierungsausschuss

(1) Dem Technologie- und Digitalisierungsausschuss gehören vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an, die jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

(2) Der Technologie und Digitalisierungsausschuss befasst sich zum einen mit grundsätzlichen Aspekten aus den Bereichen Technologie und Innovation des Unternehmens, der Halbleiterbranche sowie seiner Lieferanten und Kunden, zum anderen grundlegenden Trends und Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung (digitale Technologien und digitale Transformation) und deren Relevanz für das Unternehmen.

§ 12
Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu den folgenden Maßnahmen und Geschäften des Vorstands (einschließlich dessen Zustimmung zu entsprechenden Maßnahmen von Konzerngesellschaften):

a) Festlegung des jährlichen Investitionsgesamtbudgets basierend auf der konzernweiten Finanz- und Investitionsplanung sowie unterjährige Überschreitungen des Investitionsgesamtbudgets; keiner erneuten Zustimmung des Aufsichtsrats nach dieser lit. a) bedürfen jedoch

- Überschreitungen des Investitionsgesamtbudgets um bis zu 5%, wenn diese ausschließlich auf Wechselkurseffekten beruhen;

- Überschreitungen der Teil-Investitionsbudgets um jeweils bis zu 15%, solange das Investitionsgesamtbudget eingehalten wird.

Finanzinvestitionen, die der strategischen Beteiligung an anderen Unternehmen dienen, sind nicht Teil der Finanz- und Investitionsplanung im Sinne dieser lit. a) und daher nur nach Maßgabe der lit. b) bis d) zustimmungspflichtig.

b) Festlegung einer Konzernverschuldungsgrenze (über eine bereits vom Aufsichtsrat freigegebene Konzernverschuldungsgrenze muss nur erneut Beschluss gefasst werden, wenn diese geändert werden soll);

c) Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen,

- soweit der Kaufpreis oder der Unternehmenswert (*Enterprise Value*) des/der zu erwerbenden, zu veräußernden oder umzuwandelnden Gegenstandes/Gegenstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (*Signing*) bzw. der Umwandlung den Betrag von 100 Millionen Euro übersteigt, oder

- sofern die Transaktion unabhängig von der genannten Betragsgrenze für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung ist oder mit ihr ein geschäftsunübliches wirtschaftliches oder rechtliches Risiko verbunden ist;

konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen; im Zustimmungsbeschluss sind mit der Transaktion im Zusammenhang stehende Themen, insbesondere die Finanzierung, zu berücksichtigen;

d) Beteiligung an Joint Ventures und Zusammenschluss von Unternehmen und Unternehmensteilen,

- soweit der Barwert oder der Unternehmenswert (*Enterprise Value*) der von Infineon zu erbringenden Einlage oder eingebrachten Unternehmen/Unternehmensteile zum Zeitpunkt der Beteiligung bzw. des Zusammenschlusses (*Signing*) den Betrag von 100 Millionen Euro übersteigt, oder

- sofern die Transaktion unabhängig von der genannten Betragsgrenze für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung ist oder mit ihr ein geschäftsunübliches wirtschaftliches oder rechtliches Risiko verbunden ist;

konzerninterne Maßnahmen sind ausgenommen;

e) Sachinvestitionen, die einen Betrag von 10% des jährlichen Investitionsgesamtbudgets, mindestens aber einen Betrag von 60 Millionen Euro, im Einzelfall übersteigen, unabhängig davon, ob die Maßnahme in der Finanz- und Investitionsplanung betragsmäßig bereits enthalten ist; ist eine Sachinvestition Teil eines größeren Investitionsprojekts, so ist für die Betragsgrenze nicht die Einzelinvestition, sondern der Gesamtbetrag des Investitionsprojekts maßgeblich;

f) Auflegung von Programmen zum Aktienrückkauf und zum Rückkauf von Verschuldungsinstrumenten, sofern diese eine Eigenkapitalkomponente aufweisen;

g) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder Bestellung von Sicherheiten, jeweils für Verbindlichkeiten von konzernfremden Dritten, sowie die Gewährung von Darlehen an solche Dritte, soweit der Einzel- oder Gesamtbetrag der vorgenannten Maßnahmen gegenüber einem Dritten

200 Millionen Euro überschreitet.

(2) Des Weiteren ist in den Fällen des § 9 Abs. 2 lit. g) bis j) und lit. p) die Zustimmung des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses erforderlich, sofern sich der Aufsichtsrat nicht die Entscheidungskompetenz vorbehält oder der Aufsichtsratsvorsitzende gem. § 6 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung die Entscheidung des Plenums anordnet.

§ 13
Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In diesem Rahmen bittet er auch den Vorstand um eine Durchsprache der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.

§ 14
Interessenkonflikte

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seiner Entscheidung persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird bestehende oder absehbare Konflikte zwischen seinen persönlichen Interessen oder den Interessen ihm nahestehender Personen oder Unternehmen einerseits und den Interessen des Infineon-Konzerns andererseits, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder einer Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, möglichst von vornherein vermeiden und, wo unvermeidbar, zugunsten der Gesellschaft lösen. Solche Interessenkonflikte sind vom betroffenen Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Im Fall von wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Geschäfte, die sie mit ihnen nahestehenden Personen im Sinne der §§ 111a ff. Aktiengesetz (z. B. der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft) abschließen, vor deren Abschluss gegenüber dem General Counsel der Gesellschaft offen zu legen.

§ 15
Schweigepflicht

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Darüber hinaus haben die Aufsichtsratsmitglieder über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen sonstigen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder schalten Hilfspersonen nur ein, wenn dies gesetzlich zulässig und für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihres Mandats zwingend erforderlich ist. Sie verpflichten auch von ihnen eingeschaltete Hilfspersonen zur Beachtung der unter Abs. 1 beschriebenen Schweigepflicht.

(3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied darüber hinaus, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, hat es vorher den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hierüber zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 16
Willenserklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sind, handelt der Aufsichtsratsvorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie sollen dabei in angemessener Weise von der Gesellschaft unterstützt werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Februar 2024 in Kraft.

Etwaige nachfolgende Änderungen werden mit ihrer jeweiligen Beschlussfassung oder dem im Änderungsbeschluss genannten Zeitpunkt wirksam.

* * *